



Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze
zum Plenum vom 25. September 2017

Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Bayern Urteile, die bei der Strafzumessung den religiösen oder kulturellen Hintergrund der Angeklagten strafmindernd berücksichtigt haben, wie Justizminister Bausback zuletzt am 20.09.2017 bei der Pressekonferenz angedeutet hat, wenn ja, in welcher Weise und wenn nein, wieso stellt der Justizminister dann so eine Aussage in den Raum?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

"Zwar findet eine statistische Erfassung von Verfahren, in denen ein religiöser oder kultureller Hintergrund des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wurde, nicht statt, so dass nähere Angaben über derartige Urteile in Bayern nicht gemacht werden können.

Allerdings hat im Jahr 2016 ein Fall, den das Landgericht Regensburg in jenem Sommer zu entscheiden hatte, medial Beachtung erfahren¹. Ein irakischer Flüchtling hatte seine Ehefrau erwürgt, weil er vermutete, sie könnte ihm untreu sein. Nach der Tat meldete er sich bei der Polizei und soll gesagt haben, er hätte von seinem Recht, seine Ehefrau zu töten, Gebrauch gemacht. Warum er ins Gefängnis müsse, könne er nicht verstehen. Der Fall wurde im Staatsministerium der Justiz zum Ausgangspunkt einer Überprüfung der Rechtslage genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass vergleichbare Fallgestaltungen bereits in den Jahren zuvor häufig Gegenstand der medialen Berichterstattung gewesen waren.

¹ Urteil wurde nicht veröffentlicht und liegt dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Informationen sind der Medienberichterstattung entnommen. Siehe hierzu namentlich <https://www.welt.de/regionales/bayern/article156798617/Habe-vom-Recht-Gebrauch-gemacht-meine-Frau-zu-toeten.html>

Die durchgeführte Analyse von veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs führte zu dem Ergebnis, dass ein konsequenter Umgang mit kulturellen oder religiösen Prägungen im Rahmen der Strafzumessung nicht erkennbar ist, die Rechtsprechung vielmehr stark einzelfallbezogen und nicht stets konsistent wirkt (vgl. zu einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, denen teilweise auch Entscheidungen bayerischer Landgerichte zugrunde lagen und in denen teilweise die strafmildernde Berücksichtigung von kulturellen oder religiösen Prägungen durch die Vorinstanz gebilligt wurde, insbesondere BGH, NStZ 1996, 25; NStZ 1996, 80; NStZ-RR 1997, 1; NStZ-RR 1998, 298; NStZ-RR 1999, 359; StV 2002, 20; NJW 2004, 1446; NStZ-RR 2007, 86; NStZ-RR 2007, 137; NStZ 2009, 689; NStZ 2011, 512, 513). Insoweit darf auf die Ausführungen im Rahmen der Begründung des bayerischen Gesetzesantrags zur Strafzumessung bei kulturellen und religiösen Prägungen (BR-Drucks. 214/17, S. 3 f.) verwiesen werden. Die Analyse der genannten Entscheidungen wie auch der in wissenschaftlichen Publikationen zusammengetragenen Erkenntnisse (insbesondere bei Werner, Zum Status fremdkultureller Wertvorstellungen bei der Strafzumessung, 2016, Hörnle, Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag 2014, Kasselt/Oberwittler, MSchrKrim 2014, 203 sowie Valerius, Kultur und Strafrecht, 2011) bilden die maßgebliche Grundlage des genannten Gesetzesantrags."